

Verwaltungsgemeinschaft Antiesenhofen & Ort im Innkreis



VERTRAG

Über die Einrichtung einer Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden
Antiesenhofen & Ort im Innkreis.



I.

Die Gemeinden Antiesenhofen und Ort im Innkreis, beide politischer Bezirk Ried, bilden auf Grund der Beschlüsse der Gemeinderäte der Gemeinde Antiesenhofen vom 31.10.2024 und der Gemeinde Ort im Innkreis vom 24.10.2024 eine Verwaltungsgemeinschaft.

II.

Die Verwaltungsgemeinschaft führt die Bezeichnung „Verwaltungsgemeinschaft Antiesenhofen & Ort im Innkreis“. Sie hat ihren Sitz in Ort im Innkreis und dient der gemeinschaftlichen Geschäftsführung für sämtliche Aufgaben der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung.

III.

Die gemeinschaftliche Geschäftsführung erfolgt in Ort im Innkreis, die Geschäfte des Bauamtes erfolgen in Antiesenhofen, die Geschäfte der Finanzabteilung erfolgen in Ort im Innkreis, die Geschäfte der allgemeinen Verwaltung sowie der Bürgerservice werden von den jeweiligen Bediensteten beider Gemeinden wahrgenommen.

IV.

Für die Anschaffung und die Kostentragung der Amtsausstattung (Einrichtungsgegenstände und Maschinen) zum Betrieb der Verwaltungsgemeinschaft ist jede Gemeinde selbst verantwortlich. Gemeinsame Anschaffungen werden nach dem unter *Punkt VI.* angeführten Kostenaufteilungsschlüssel angekauft und aufgeteilt. Die laufenden Betriebskosten und Instandhaltungen für gemeinsame Anschaffungen werden von der Gemeinde Ort im Innkreis getragen und nach Ablauf des Kalenderjahres nach dem unter *Punkt VI.* angeführten Kostenaufteilungsschlüssen aufgeteilt.

Verwaltungsgemeinschaft Antiesenhofen & Ort im Innkreis

V.

In dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Angelegenheiten der Bediensteten entscheidet jede Gemeinde im Rahmen ihres Dienstpostenplanes.

VI.

Der Schlüssel, nach welchem die Gemeinden für die Ausgaben (Personalkosten der Verwaltung) der Verwaltungsgemeinschaft aufzukommen haben oder nach welchem allfällige Erträge unter den Gemeinden zu verteilen sind, erfolgt grundsätzlich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl (Hauptwohnsitze). Berechnet wird das Verhältnis nach der Statistik Austria jeweils zum 31. Oktober zuletzt bekanntgegebenen Bevölkerungszahl nach Hauptwohnsitzen und gilt für das jeweils abzurechnende Kalenderjahr. Für das Kalenderjahr 2024 gilt somit die Bevölkerungszahl vom 01.01.2024.

Der derzeitige Aufteilungsschlüssel beträgt demnach mit Errichtung der Verwaltungsgemeinschaft aufgrund der Hauptwohnsitze:

Gemeinde	Einwohner per 01.01.2024	%-Anteil
Antiesenhofen	1.100 Einw.	44,55%
Ort im Innkreis	<u>1.369 Einw.</u>	<u>55,45%</u>
Gesamt:	<u>2.469 Einw.</u>	<u>100,00%</u>

Die Verrechnung der gemeinsamen Kosten beginnt mit: 01.01.2025

VII.

Während Gegenstände gemäß *Punkt IV.* (Einrichtungsgegenstände und Maschinen) wegen der Darstellung in der Vermögensbuchhaltung einzeln zu verrechnen bzw. zu bezahlen sind, wird der laufende Personal- und Sachaufwand vorerst von der Gemeinde Ort im Innkreis getragen. Die Kostenanteile der Gemeinde Antiesenhofen sind in gleichbleibenden Vierteljahresraten an die Gemeinde Ort im Innkreis zu entrichten. Die Höhe der jeweiligen Vierteljahresraten beträgt ein Viertel des sich nach dem Aufteilungsschlüssel gem. *Punkt VI.* ergebenden Kostenanteils am gesamten, für den laufenden Personal- und Sachaufwand veranschlagten Jahresbetrages. Diese Raten sind jeweils bis zum 15. MÄR/JUN/SEPT/DEZ eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Kostenaufstellungen sind der Gemeinde Antiesenhofen für die Erstellung des Voranschlages und Nachtragsvoranschlages zur Verfügung zu stellen.

Eine genaue Abrechnung des Personal- und Sachaufwandes ist am 31.12. des Kalenderjahres zu erstellen.

Verwaltungsgemeinschaft Antiesenhofen & Ort im Innkreis

V.

In dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Angelegenheiten der Bediensteten entscheidet jede Gemeinde im Rahmen ihres Dienstpostenplanes.

VI.

Der Schlüssel, nach welchem die Gemeinden für die Ausgaben (Personalkosten der Verwaltung) der Verwaltungsgemeinschaft aufzukommen haben oder nach welchem allfällige Erträge unter den Gemeinden zu verteilen sind, erfolgt grundsätzlich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl (Hauptwohnsitze). Berechnet wird das Verhältnis nach der Statistik Austria jeweils zum 31. Oktober zuletzt bekanntgegebenen Bevölkerungszahl nach Hauptwohnsitzen und gilt für das jeweils abzurechnende Kalenderjahr. Für das Kalenderjahr 2024 gilt somit die Bevölkerungszahl vom 01.01.2024.

Der derzeitige Aufteilungsschlüssel beträgt demnach mit Errichtung der Verwaltungsgemeinschaft aufgrund der Hauptwohnsitze:

Gemeinde	Einwohner per 01.01.2024	%-Anteil
Antiesenhofen	1.100 Einw.	44,55%
Ort im Innkreis	<u>1.369 Einw.</u>	<u>55,45%</u>
Gesamt:	<u>2.469 Einw.</u>	<u>100,00%</u>

Die Verrechnung der gemeinsamen Kosten beginnt mit: 01.01.2025

VII.

Während Gegenstände gemäß *Punkt IV.* (Einrichtungsgegenstände und Maschinen) wegen der Darstellung in der Vermögensbuchhaltung einzeln zu verrechnen bzw. zu bezahlen sind, wird der laufende Personal- und Sachaufwand vorerst von der Gemeinde Ort im Innkreis getragen. Die Kostenanteile der Gemeinde Antiesenhofen sind in gleichbleibenden Vierteljahresraten an die Gemeinde Ort im Innkreis zu entrichten. Die Höhe der jeweiligen Vierteljahresraten beträgt ein Viertel des sich nach dem Aufteilungsschlüssel gem. *Punkt VI.* ergebenden Kostenanteils am gesamten, für den laufenden Personal- und Sachaufwand veranschlagten Jahresbetrages. Diese Raten sind jeweils bis zum 15. MÄR/JUN/SEPT/DEZ eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Kostenaufstellungen sind der Gemeinde Antiesenhofen für die Erstellung des Voranschlages und Nachtragsvoranschlages zur Verfügung zu stellen.

Verwaltungsgemeinschaft Antiesenhofen & Ort im Innkreis

VIII.

Das Verfahren bei Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft richtet sich nach § 13 Abs. 3 und 4 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF.

Sofern bei der Auflösung über die Aufteilung des gemeinsamen Vermögens kein Einvernehmen erzielt wird, ist der unter *Punkt VI.* angeführte Schlüssel heranzuziehen.

IX.

Diese Vereinbarung ist von den Gemeinden Antiesenhofen und Ort im Innkreis gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF kundzumachen (§ 13 Abs. 5 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF).

X.

Über Streitigkeiten zwischen der Gemeinde Antiesenhofen und der Gemeinde Ort im Innkreis hat die Landesregierung mit Bescheid zu entscheiden.

Gemeinde Antiesenhofen: Beschluss des Gemeinderates vom 31.10.2024



Bürgermeister Friedrich STOCKMAYR

Gemeinde Ort im Innkreis: Beschluss des Gemeinderates vom 24.10.2024



Bürgermeister Walter REINTHALER